

09.05.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Punkt 22 der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 36)

In Artikel 2 Nr. 9 ist in § 36 Abs. 2 Nr. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Weicht in einem Land der Vomhundertsatz für die nach Mietenstufen zusammengefaßten Gemeinden von dem entsprechend Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz erheblich ab, können unterschiedliche Vomhundertsätze festgelegt werden."

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

...

Ausgeliefert am 10. MAI 1990

Begründung:

Die vorgesehene Pauschalierungsregelung kann - bezogen auf die einzelnen Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge - eine Kostenneutralität keinesfalls gewährleisten. Ein landesweiter und somit nivellierender Vomhundertsatz wird mit großer Wahrscheinlichkeit wegen der z. B. in Bayern höchst unterschiedlichen Mietensituation erhebliche finanzielle Auswirkungen für die einzelnen Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge mit sich bringen. Es ist zu erwarten, daß ein größerer Teil der einzelnen Träger mit erheblichen finanziellen Mindereinnahmen zugunsten anderer Träger rechnen muß. Zumindest lassen sich die finanziellen Auswirkungen mangels vorliegenden Zahlenmaterials überhaupt nicht ermessen.

Die Erweiterung der Ermächtigung gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, etwaigen unangemessenen finanziellen Belastungen der einzelnen Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge - über die jetzt noch keine verlässlichen Aussagen möglich sind - in der Verordnung Rechnung zu tragen.